# Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Schul- und Sportamtes Neukölln von Berlin

Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (Abl. 1998, S. 2722), regelte in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte; diese Regelung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die AllaRaum ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten, ist jedoch entsprechend dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereichs Bildung, Kultur und Sport beschließt, den Abschnitt V. der AllaRaum in ihrer bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung im Bereich des Schul- und Sportamtes Neukölln bis auf Weiteres weiter anzuwenden. In Ergänzung dieser Regelung erlässt das Schul- und Sportamt Neukölln von Berlin mit Wirkung vom 01.06.2023 zudem die folgende

### **Nutzungs- und Entgeltordnung**

#### § 1 - Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen und Freianlagen (im Folgenden: Objekte) des Schul- und Sportamtes Neukölln an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Dritten Objekte längerfristig überlassen oder vermietet werden sollen.
- (2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind auch Behörden, es sei denn, sie fallen unter (3).
- (3) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nicht
  - die jeweiligen Schulen, soweit sie in Erfüllung ihrer inneren Aufgaben handeln
  - die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln (BVV)
  - die Fraktionen der BVV Neukölln
  - das Bezirksamt Neukölln und seine Mitglieder
  - die Bezirksverwaltung Neukölln

- die in den Bezirken von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV Neukölln oder des Bezirksamtes Neukölln gebildete Ausschüsse und Beiräte
- die Beschäftigtenvertretungen, soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen und
- das Quartiersmanagement Neukölln.
- (4) Veranstaltungen, die die in Abs. 3 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zusammen mit Dritten veranstalten und die deshalb auf ihre Einladung hin in Objekten des Bezirksamtes Neukölln stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Abs. 3 Genannten.
- (5) Bei bloßer Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter durch die in Abs. 3 Genannten bleiben die Veranstaltenden Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Objekten aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z. B. § 47 Abs. 3 AG KJHG, § 5 Abs. 3 SchulG oder allgemeiner Anweisungen (z. B. der SPAN) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

#### § 2 - Vergabegrundsätze

- (1) Objekte stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.
- (2) An Dritte werden grundsätzlich nur folgende Objekte im Fachvermögen des Schul- und Sportamtes Neukölln vergeben:
  - Mehrzweckräume/ Aulen
  - Klassenräume
  - Ausstellungsräume
  - Sporthallen, -räume und -plätze, sofern die Vergabe nicht auf Grundlage der SPAN erfolgt
  - Freiflächen, z. B Schulhöfe.

Verkehrswege und sanitäre Anlagen dürfen nur im erforderlichen Mindestumfang mitgenutzt werden und können im Einzelfalle durch das Schulund Sportamt Neukölln benannt werden.

- (3) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlasst das Schul- und Sportamt Neukölln diese Objekte vorrangig solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesensarbeit, die ihren Sitz im Bezirk Neukölln haben und/ oder deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement seinen Mittelpunkt auch im Bezirk Neukölln hat. Im Übrigen stellt es die Objekte auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung. Die Objekte können nachrangig auch an gewerbliche Dritte oder für Foto- und Dreharbeiten überlassen werden.
- (4) Parteien und Wählergemeinschaften stellt das Schul- und Sportamt Neukölln seine Objekte im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nur für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten Kreisverbände oder Bezirksgruppen zur Verfügung.
- (5) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn
  - sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden oder
  - im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an anderen Veranstaltende vergeben sind oder
  - im Zeitpunkt der Entscheidung nicht noch prioritär zu behandelnde Anträge zu bescheiden sind.

Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen.

Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte für mehr als zwei Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht bzw. die rechtzeitig gestellten Anträge anderer Veranstaltender auf Überlassung von Objekte für Einzelveranstaltungen nicht berücksichtigt werden könnten.

(6) Eine Vergabe der Objekte an Dritte erfolgt grundsätzlich montags bis freitags innerhalb der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, außerhalb der Berliner Schulferien bzw. gesetzlicher Feiertage. Darüber hinaus kann das Schul- und Sportamt Neukölln in begründeten Einzelfällen in Abhängigkeit der örtlichen und

- personellen Voraussetzungen Objekte auch in anderen Zeiten an Dritte überlassen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Übernachtungen in den Objekten sind ausgeschlossen.
- (8) Die Objekte werden nicht für private Feierlichkeiten (Familien-, Geburtstags-, Hochzeitsfeiern etc.) vergeben.
- (9) Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung vergibt das Schulund Sportamt Neukölln die Objekte sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht mehr an Parteien und Wählergemeinschaften für Wahlveranstaltungen.
- (10) Ein Anspruch Dritter auf Vergabe dieser Objekte besteht nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei entsprechender Verwaltungspraxis, die zu seiner Selbstbindung geführt hat. Für Parteien ergibt sich dies aus Art. 3 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PartG, für andere Dritte aus Art. 3 GG, Art. 10 VvB.
- (11) Das Schul- und Sportamt Neukölln vergibt Objekte nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen oder dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit des Dienstgebäudes aus anderen Gründen gefährdet ist.
- (12) Von der Vergabe ausgeschlossen sind die in Nr. 11 AllaRaum aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen.
- (13) Das Schul- und Sportamt kann die Vergabe von Objekten ablehnen, wenn unter Berücksichtigung der beantragten Vergabe das Objekt Versammlungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (Sonderbau-Betriebs-Verordnung SoBeVO) wäre.

# § 3 - Vergabebedingungen

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben oder sich gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung richten, zu Hass aufstacheln oder Gewalt oder Willkür auffordern. Weder in Wort noch Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des

Menschen verächtlich gemacht oder verletzt werden, dürfen Krieg, Gewalt oder Willkür gebilligt werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder dem Bestand der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlins aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind verboten. Das Tragen von Uniformen bzw. uniformähnlicher Kleidung durch Teilnehmende einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Schul- und Sportamtes Neukölln.

(2) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe der Objekte an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltenden durch den Veranstaltenden ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Schul- und Sportamtes Neukölln unzulässig.

## § 4 - Überlassung

- (1) Die Überlassung von Objekten zur Nutzung ist mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mittels Antragsformular oder per E-Mail an <a href="mailto:RaumnutzungenSchuleSport@bezirksamt-neukoelln.de">RaumnutzungenSchuleSport@bezirksamt-neukoelln.de</a> zu beantragen.
- (2) Für den Campus Efeuweg ist der Antrag zu richten an: Campus Efeuweg, Efeuweg 34, 12357 Berlin.
  - Für den Campus Rütli ist der Antrag zu richten an: Campus Rütli, Rütlistraße 9, 12045 Berlin.
  - Für alle anderen Schulstandorte ist der Antrag an das Schul- und Sportamt Neukölln, Fachbereich Sport, Boddinstr. 34, 12053 Berlin zu richten.
- (3) Das Antragsformular ist erhältlich im Schul- und Sportamt Neukölln oder in den jeweiligen Schulen.
- (4) Im Antrag sind
  - der/ die Veranstaltende bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (kein Postfach)
  - Name, Vorname, zustellungsfähige Wohnanschrift (kein Postfach),
    Telefonverbindung und E-Mailadresse der verantwortlichen
    Ansprechperson und zugleich Vertretung des/ der Veranstaltenden
  - Anzahl und Größe der benötigten Objekte

- Inhalt, Zweck, Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- Art und Umfang ggf. benötigter oder mitgebrachter Technik, sowie
- die erwartete Anzahl an Teilnehmenden

anzugeben.

Außerdem ist anzugeben, ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt und ob und in welcher voraussichtlichen Höhe Eintrittsgelder erhoben oder sonstige Einnahmen aus der Nutzung der Objekte erzielt werden.

Das Schul- und Sportamt Neukölln wirkt auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, Handels- oder ähnlicher Register verlangen. Das Schul- und Sportamt Neukölln kann auch die Vorlage von Nutzungs-, Hygiene- oder sonstigen ggf. erforderlichen Konzepten oder Unterlagen (z. B. erweitertes Führungszeugnis) verlangen. Solange kein vollständiger Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

- (5) Foto- und Filmarbeiten in oder an den Objekten des Schul- und Sportamtes Neukölln sind in jedem Falle genehmigungspflichtig. Das Schul- und Sportamt Neukölln ist berechtigt, bei Bedarf weitere als die in Abs. 3 aufgeführten Nachweise und Unterlagen anzufordern.
- (6) Das Schul- und Sportamt Neukölln überlässt Objekte, sofern vor der Überlassung ein Nutzungsvertrag zwischen den Veranstaltenden und dem Schul- und Sportamt Neukölln zustande gekommen ist.
- (7) Ein Recht zum Mitbesitz an den Objekten wird ausschließlich durch den Nutzungsvertrag begründet. Darin werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem/ der Veranstaltenden oder Teilnehmenden der Veranstaltung nicht beachtet werden.
- (8) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen mit Mitarbeitenden des Schul- und Sportamtes sind stets unverbindlich.
- (9) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeitenden des Schul- und Sportamtes

- jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen.
- (10) Soweit für die Überlassung ein Entgelt erhoben wurde, muss das Entgelt eine Woche vor der Veranstaltung eingezahlt sein. Andernfalls gilt eine Vergabeentscheidung als widerrufen.

### § 5 - Entgeltpflicht

- (1) Die Nutzung von Objekten durch Dritte ist grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (2) Die Höhe des nach § 63 Abs. 5, 2-4 LHO zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der überlassenen Objekte ist der Anlage 2 zu entnehmen und wird dem/ der Veranstaltenden aufgegeben. Bei ausnahmsweiser Nutzung von Objekten außerhalb der regulären Nutzungszeiten gemäß § 2 Abs. 6 können Zuschläge von 50% des Grundentgelts erhoben werden.
- (3) Das Schul- und Sportamt Neukölln hat ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. Um dieses Engagement zu fördern, hat das Bezirksamt Neukölln gemäß § 63 Abs. 3 bis 5 LHO, Nr. 13 AllaRaum in Anlage 3 für die aufgeführten Dritten Befreiungsund Ermäßigungsmöglichkeiten von der Erhebung eines Entgeltes beschlossen.
- (4) Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen gemäß Nr. 13 AllARaum bleibt unberührt. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.

Bezirksamt Neukölln von Berlin, vertreten durch die Leitung des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur und Sport

Datum, Bezirksstadträtin für Bildung, Kultur und Sport